

Niedersächsische Staatskanzlei
Referat 403
Herr Palandt
Planckstr. 2

30169 Hannover

Hannover, 22.10.2015

Stellungnahme/Anhörung zum Erlass-Entwurf - Arbeitsstand 02.10.2015

„EU-Strukturfondsförderung 2014 – 2020; Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger und dessen Kooperationspartnern beschäftigtes Personal in den niedersächsischen ESF-Programmen“

Sehr geehrter Herr Palandt,

wir haben den o. g. Erlass-Entwurf zur Kenntnis genommen und wollen die Gelegenheit nutzen, hierzu aus unserer Sicht Stellung zu nehmen.

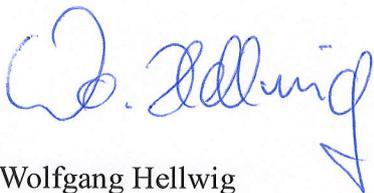
1. Positiv zu bewerten ist die Einführung von Untergrenzen bei der Förderfähigkeit von Gehältern der Beschäftigten in Jugendwerkstätten, um so der Zahlung von Dumping-Gehältern entgegenzuwirken.
2. Mit der Einführung des an den MF-Durchschnittssatz angelehnten Standardeinheitskostensatzes 2 ist eine kostendeckende Förderung für langjährig beschäftigtes und nach Tarif bezahltes Personal eher zu erreichen.
3. Die hiermit verbundene Nichtanwendung der Ausnahmeregelung zum Besserstellungsverbot in 1.3 der ANBest-EFRE/ESF wird für einige kommunale Träger jedoch zu einer Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Spitzabrechnung führen !
4. Im Vergleich zum ersten Erlass werden Träger bei Anwendung des neuen Standardeinheitskostensatzes 1 ab der Tarifgruppe E 9 zunehmend schlechter gestellt.
Diese Änderung ist für uns nicht nachvollziehbar!
5. **Als nicht sachgerecht** sehen wir den mit der Einführung des Produktivstundenmodells festgelegten Stundensatz von 1.664 Std./Jahr an. Nach unserem Kenntnisstand sind hier neben den Wochenend- und Feiertagen 14 Krankheits- und 30 Urlaubstage sowie eine 39,8 Std./Woche (TV-L-Angestellte) zu Grunde gelegt. Träger mit einer geringeren wöchentlichen Arbeitszeit (z.B. TVöD 39,0 Std./Woche; AVR 38,5 Std./Woche) erreichen bei einer durchschnittlichen krankheitsbedingten Ausfallzeit von 14 Tagen nicht den Produktivstundensatz von 1.664 Stunden, **was eine nicht hinnehmbare Benachteiligung von tariflich vereinbarten Arbeitszeiten darstellt!**
6. Gegenüber der im ersten Erlass vom 15.06.2015 und der in Art. 68 Abs. 2 der EU-Verordnung 1303/2013 mit einer „kann“-Formulierung genannten Zahl von 1.720 Std./Jahr bildet der neue Stundensatz eine realistischere Berücksichtigung von Ausfallzeiten ab. **Das Land Niedersachsen selbst arbeitet jedoch bei der Anwendung des Produktivstundenmodells mit einem deutlich niedrigeren Satz.**

Der Erlass des Finanzministeriums vom 19.05.2010, „Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich“ kommt auf 205,87 bzw. unter Berücksichtigung eines 10%-Abschlages für Rüstarbeit und sonstigen Arbeitsausfall auf 185,29 Nettoarbeitstage pro Jahr. Dieses entspricht einem Stundensatz von 1.475 Std./Jahr. **Mindestens eine Anlehnung an diesen Stundensatz sehen wir als unabdingbar an.**

7. Die Anwendung des statistischen Durchschnittssatzes hat die Nivellierung von Spitzenwerten zur Absicht und Folge. In der vorgesehenen Projektförderung hat das Überschreiten der angesetzten Durchschnittsausfallzeiten im Einzelfall eine Kürzung der Zuwendung zur Folge, ohne dass ein Ausgleich durch ein Unterschreiten beim übrigen Personal möglich ist. Diese Kürzung zieht zusätzliche eine weitere Kürzung der Restkostenpauschale nach sich. **Wir halten daher eine Poolbildung der gesamten Produktivstunden des Projektes für zielführender!**
8. Zu einer Kürzung der bewilligten Zuwendung kommt es insbesondere in folgenden Situationen:
 - längere, über 14 Tage hinaus gehende Erkrankung des Personals bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Lohnfortzahlung von 6 Wochen
 - Gewährung von zusätzlicher tariflicher Dienstbefreiung, von Sonder- bzw. Bildungsurlaub oder Kuren
 - Einhaltung der Mutterschutzfristen
 - Beschäftigung von Schwerbehinderten mit erhöhtem Urlaubsanspruch
 - Verschiebung des größeren Anteils des Jahresurlaubs 2015 in das 2. Halbjahr 2015 (Sommerurlaub)
9. **Um unkalkulierbare Finanzierungslücken zu vermeiden, schlagen wir die Anwendung der Standardeinheitskostensätze auf der Grundlage der Bruttoarbeitstage bzw. unter alleiniger Reduzierung um die Wochenend- und Feiertage vor! Bei einer Herausrechnung von Krankheitstagen muss die 6-wöchige Lohnfortzahlung Berücksichtigung finden!**
10. Unklarheit unter den Trägern herrscht weiterhin zur Zuordnung der Tätigkeitsbeschreibungen zu den Tarifgruppen des TV-L wie unter 6.1 beschrieben. Die bisher übermittelten Hinweise sind zu unbestimmt, um auf deren Grundlage zu einer sicheren Kalkulation der förderfähigen Personalkosten zu kommen. **Hier wären eindeutige Kriterien vor der kommenden Änderungs-Antragsstellung hilfreich!**

Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge im neuen Erlass Berücksichtigung finden.

Mit herzlichen Grüßen



Wolfgang Hellwig
1. Vorsitzender

Nachrichtlich an das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 306, Ute Kablau, Gustav-Bratke-Allee 2, 30169 Hannover